

# **5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbeck**

## **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.03.2023 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbeck erlassen:

## **Artikel I**

§ 4 Absatz 3 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbeck vom 13.12.2011 erhält folgende Fassung:

### **§ 4 Hauptausschuss**

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V über
1. – die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €(brutto) bis 30.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 €(brutto) bis 1.500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.

## **Artikel II**

§ 6 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Wittenbeck vom 13.12.2011 erhält folgende Fassung:

### **§ 6 Bürgermeister / Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
1. – über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 10.000 €(brutto) sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 500 €(brutto) der Leistungsrate pro Monat.